



Menschenrechtsrat

5/1. Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

Der Menschenrechtsrat,

tätig werdend in Erfüllung des Mandats, das ihm von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 60/251 vom 15. März 2006 übertragen wurde,

nach Behandlung des vom Präsidenten des Rates vorgelegten Textentwurfs über die Errichtung der Institutionen,

1. *nimmt* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Textentwurf „Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen: Errichtung der Institutionen“, einschließlich seines Anhangs (seiner Anhänge), *an*;

2. *beschließt*, der Generalversammlung den folgenden Resolutionsentwurf zur vorrangigen Verabschiedung vorzulegen, um die rasche Umsetzung des beigefügten Textes zu erleichtern:

„Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007,

1. *begrüßt* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text „Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen: Errichtung der Institutionen“, einschließlich seines Anhangs (seiner Anhänge).“

9. Sitzung
18. Juni 2007

[Resolution ohne Abstimmung verabschiedet.]¹

Anlage

MENSCHENRECHTSRAT DER VEREINTEN NATIONEN: ERRICHTUNG DER INSTITUTIONEN

I. MECHANISMUS DER ALLGEMEINEN REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG

A. Grundlage der Überprüfung

1. Als Grundlage der Überprüfung dienen:

a) die Charta der Vereinten Nationen;

¹ Siehe A/HRC/5/21, Kap. III, Ziff. 60-62.

- b) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte;
- c) die Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei ein Staat ist;
- d) die freiwilligen Versprechen und Zusagen der Staaten, namentlich diejenigen, die sie anlässlich ihrer Bewerbung für die Wahl in den Menschenrechtsrat (im Folgenden „der Rat“) abgegeben haben.

2. In Anbetracht der Komplementarität und der Wechselbeziehung zwischen dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz und dem humanitären Völkerrecht wird bei der Überprüfung außerdem das anwendbare humanitäre Völkerrecht berücksichtigt.

B. Grundsätze und Ziele

1. Grundsätze

3. Die allgemeine regelmäßige Überprüfung soll
- a) die Universalität, die Interdependenz, die Unteilbarkeit und den wechselseitigen Zusammenhang aller Menschenrechte fördern;
 - b) ein kooperativer Mechanismus auf der Grundlage objektiver und verlässlicher Informationen und eines interaktiven Dialogs sein;
 - c) die Erfassung und Gleichbehandlung aller Staaten gewährleisten;
 - d) ein zwischenstaatlicher, von den Mitgliedern der Vereinten Nationen gesteuerter und maßnahmenorientierter Prozess sein;
 - e) das überprüfte Land voll einbeziehen;
 - f) andere Menschenrechtsmechanismen unter Vermeidung von Doppelarbeit ergänzen und somit einen zusätzlichen Nutzen bringen;
 - g) in objektiver, transparenter, nicht selektiver, konstruktiver, nicht konfrontativer und nicht politisierter Weise durchgeführt werden;
 - h) keine übermäßige Belastung für den betroffenen Staat oder für die Tagesordnung des Rates darstellen;
 - i) nicht übermäßig lange dauern; sie soll wirklichkeitsnah sein und nicht unverhältnismäßig viel Zeit und menschliche und finanzielle Ressourcen in Anspruch nehmen;
 - j) die Fähigkeit des Rates zur Reaktion auf dringende Menschenrechtssituationen nicht vermindern;
 - k) auf umfassende Weise die Geschlechterperspektive integrieren;
 - l) unbeschadet der Verpflichtungen in den als Grundlage der Überprüfung genannten Elementen dem Entwicklungsstand und den besonderen Gegebenheiten der Länder Rechnung tragen;

m) gemäß Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 und Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrat vom 25. Juli 1996 sowie allen künftigen diesbezüglichen Beschlüssen des Rates die Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenvertreter einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen gewährleisten.

2. Ziele

4. Die Ziele der Überprüfung sind
 - a)* die Verbesserung der Menschenrechtsslage vor Ort;
 - b)* die Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen des Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Bewertung der positiven Entwicklungen und der Herausforderungen, denen sich der Staat gegenüber sieht;
 - c)* die Verbesserung der Kapazitäten des Staates und die Verstärkung der technischen Hilfe in Absprache mit dem betroffenen Staat und mit seiner Zustimmung;
 - d)* der Informationsaustausch über bewährte Verfahren zwischen den Staaten und sonstigen Interessenvertretern;
 - e)* die Unterstützung der Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte;
 - f)* die Ermutigung zur vollen Zusammenarbeit und zum uneingeschränkten Zusammenwirken mit dem Rat, den anderen Menschenrechtsorganen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

C. Zeiträume und Reihenfolge der Überprüfung

5. Die Überprüfung beginnt nach der Annahme des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Rat.
6. Die Reihenfolge der Überprüfung soll die Grundsätze der Universalität und der Gleichbehandlung widerspiegeln.
7. Die Reihenfolge der Überprüfung soll so bald wie möglich festgelegt werden, um den Staaten eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.
8. Alle Mitgliedstaaten des Rates werden während ihrer Mitgliedschaft überprüft.
9. Die ersten in den Rat gewählten Mitglieder, insbesondere diejenigen, die für ein oder zwei Jahre gewählt werden, sollen zuerst überprüft werden.
10. Eine Mischung aus Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten des Rates soll überprüft werden.
11. Bei der Auswahl der zu überprüfenden Länder soll auf eine ausgewogene geographische Verteilung geachtet werden.

12. Der erste Mitgliedstaat und der erste Beobachterstaat, die zu überprüfen sind, werden aus jeder Regionalgruppe in einer Weise, die die volle Achtung der ausgewogenen geographischen Verteilung gewährleistet, durch das Los bestimmt. Danach gilt die alphabetische Reihenfolge, beginnend mit den auf diese Weise bestimmten Ländern, sofern sich nicht andere Länder freiwillig einer Überprüfung unterziehen.

13. Zwischen den Überprüfungen soll ein angemessener Zeitabstand liegen, der der Fähigkeit der Staaten zur Vorbereitung und der Fähigkeit der anderen Interessenvertreter zur Reaktion auf die sich aus der Überprüfung ergebenden Anforderungen Rechnung trägt.

14. Der erste Überprüfungszyklus erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Jahren. Das bedeutet, dass in jedem Jahr 48 Staaten auf drei Tagungen der Arbeitsgruppe von jeweils zweiwöchiger Dauer überprüft werden.^a

D. Verfahren und Modalitäten der Überprüfung

1. Dokumentation

15. Die Überprüfung stützt sich auf die folgenden Dokumente:

a) Informationen, die der betroffene Staat zusammenstellt und die auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien, die der Rat auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus) beschließt, in Form eines Staatenberichts vorgelegt werden können, sowie alle anderen von dem Staat für sachdienlich erachteten Informationen, die mündlich oder schriftlich präsentiert werden können, wobei die schriftliche Zusammenfassung der Informationen nicht mehr als 20 Seiten umfassen darf, damit die Gleichbehandlung aller Staaten gewährleistet und der Mechanismus nicht überlastet wird. Den Staaten wird nahegelegt, die Informationen im Rahmen eines breiten Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene mit allen maßgeblichen Interessenvertretern zu erstellen;

b) zusätzlich eine vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erarbeitete, nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenstellung der Informationen aus den Berichten der Vertragsorgane und der Sonderverfahren einschließlich der Bemerkungen und Stellungnahmen des betroffenen Staates, und aus anderen einschlägigen offiziellen Dokumenten der Vereinten Nationen;

c) zusätzliche, glaubwürdige und verlässliche Informationen, die von anderen maßgeblichen Interessenvertretern für die allgemeine regelmäßige Überprüfung zur Verfügung gestellt werden und die der Rat bei der Überprüfung ebenfalls berücksichtigen soll. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte wird eine Zusammenfassung dieser Informationen erstellen, die nicht mehr als zehn Seiten umfasst.

16. Die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellten Dokumente sollen in ihrer Gliederung den vom Rat verabschiedeten allgemeinen Leitlinien für die Erstellung von Informationen durch den betroffenen Staat folgen.

^a Die allgemeine regelmäßige Überprüfung ist ein sich erst herausbildender Prozess; der Rat kann nach dem Abschluss des ersten Überprüfungszyklus die Modalitäten und die Periodizität dieses Mechanismus auf der Grundlage der bewährten Verfahren und der gewonnenen Erkenntnisse überprüfen.

17. Sowohl die schriftlichen Ausführungen des Staates als auch die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellten Zusammenfassungen müssen sechs Wochen vor der Überprüfung durch die Arbeitsgruppe fertiggestellt sein, damit die Dokumente gemäß Resolution 53/208 der Generalversammlung vom 14. Januar 1999 gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen verteilt werden können.

2. Modalitäten

18. Für die Überprüfung gelten die folgenden Modalitäten:

a) Die Überprüfung wird in einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rates vorgenommen, der die 47 Mitgliedstaaten des Rates angehören. Jeder Mitgliedstaat entscheidet über die Zusammensetzung seiner Delegation^b;

b) die Beobachterstaaten können an der Überprüfung, einschließlich des interaktiven Dialogs, teilnehmen;

c) andere maßgebliche Interessenvertreter können bei der Überprüfung in der Arbeitsgruppe zugegen sein;

d) um die Überprüfung einschließlich der Erstellung des Berichts der Arbeitsgruppe zu erleichtern, wird eine Gruppe von drei Berichterstattern (*Troika*) gebildet, die aus dem Kreis der Mitglieder des Rates und aus verschiedenen Regionalgruppen durch das Los bestimmt werden. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte wird den Berichterstattern die erforderliche Hilfestellung leisten und seinen Sachverstand zur Verfügung stellen.

19. Das betroffene Land kann beantragen, dass einer der Berichterstatter aus seiner Regionalgruppe kommt, und darf außerdem einmal den Antrag auf Ersetzung des Berichterstatters durch einen anderen stellen.

20. Ein Berichterstatter kann beantragen, von der Mitwirkung an einem bestimmten Überprüfungsverfahren freigestellt zu werden.

21. Der interaktive Dialog zwischen dem überprüften Land und dem Rat findet in der Arbeitsgruppe statt. Die Berichterstatter können Fragen oder Themen zusammenstellen, die dem überprüften Staat übermittelt werden, um ihm die Vorbereitung zu erleichtern und einen konzentrierten interaktiven Dialog zu ermöglichen, bei dem Fairness und Transparenz gewährleistet sind.

22. Die Dauer der Überprüfung in der Arbeitsgruppe beträgt für jedes Land drei Stunden. Bis zu eine zusätzliche Stunde wird für die Behandlung des Ergebnisses durch das Plenum des Rates vorgesehen.

23. Für die Annahme des Berichts jedes überprüften Landes in der Arbeitsgruppe wird eine halbe Stunde vorgesehen.

^b Ein freiwilliger Treuhandfonds für die allgemeine regelmäßige Überprüfung soll eingerichtet werden, um die Beteiligung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu erleichtern.

24. Die Überprüfung eines jeden Staates und die Annahme des dazugehörigen Berichts in der Arbeitsgruppe sollen in einem angemessenen Zeitabstand stattfinden.
25. Das endgültige Ergebnis wird vom Plenum des Rates verabschiedet.

E. Ergebnis der Überprüfung

1. Art der Präsentation des Ergebnisses

26. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form eines Berichts festgehalten, der aus einer Zusammenfassung der Beratungen, den Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen und den freiwilligen Zusagen des betroffenen Staates besteht.

2. Inhalt des Ergebnisses

27. Die allgemeine regelmäßige Überprüfung ist ein kooperativer Mechanismus. Ihr Ergebnis kann unter anderem Folgendes beinhalten:

- a) eine in objektiver und transparenter Weise vorgenommene Bewertung der Menschenrechtslage in dem überprüften Land, einschließlich der positiven Entwicklungen und der Herausforderungen, denen sich das Land gegenübersteht;
- b) die Übernahme bewährter Verfahren;
- c) Nachdruck auf einer stärkeren Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;
- d) die Gewährung von technischer Hilfe und von Unterstützung beim Kapazitätsaufbau in Absprache mit dem betroffenen Land und mit dessen Zustimmung^c;
- e) die freiwilligen Zusagen und Versprechen des überprüften Landes.

3. Annahme des Ergebnisses

28. Das überprüfte Land soll an der Ergebnisfindung in vollem Umfang beteiligt werden.
29. Vor der Annahme des Ergebnisses durch das Plenum des Rates soll dem betroffenen Staat die Möglichkeit geboten werden, Antworten auf Fragen oder Themen zu geben, die während des interaktiven Dialogs nicht ausreichend behandelt wurden.
30. Der betroffene Staat und die Mitgliedstaaten des Rates sowie die Beobachterstaaten erhalten Gelegenheit, ihre Auffassungen zum Ergebnis der Überprüfung zum Ausdruck zu bringen, bevor das Plenum darüber einen Beschluss fasst.
31. Andere maßgebliche Interessenvertreter erhalten Gelegenheit zur Abgabe allgemeiner Stellungnahmen, bevor das Ergebnis durch das Plenum angenommen wird.
32. Die Empfehlungen, die der betroffene Staat akzeptiert, werden entsprechend gekennzeichnet. Die anderen Empfehlungen werden zusammen mit den diesbezüglichen Stellung-

^c Der Rat soll beschließen, ob bestehende Finanzierungsmechanismen in Anspruch genommen werden oder ein neuer Mechanismus geschaffen wird.

nahmen des betroffenen Staates vermerkt. Beide Arten von Empfehlungen werden in den vom Rat zu verabschiedenden Ergebnisbericht aufgenommen.

F. Folgemaßnahmen zu der Überprüfung

33. Das Ergebnis der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung als eines kooperativen Mechanismus soll in erster Linie von dem betroffenen Staat und gegebenenfalls von anderen maßgeblichen Interessenvertretern umgesetzt werden.

34. Die darauffolgende Überprüfung soll sich unter anderem auf die Umsetzung des vorhergehenden Ergebnisses konzentrieren.

35. Die allgemeine regelmäßige Überprüfung soll ein ständiger Punkt der Tagesordnung des Rates sein.

36. Die internationale Gemeinschaft wird bei der Umsetzung der Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf Kapazitätsaufbau und technische Hilfe in Absprache mit dem betroffenen Land und mit dessen Zustimmung behilflich sein.

37. Bei der Behandlung des Ergebnisses der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung wird der Rat beschließen, ob und wann bestimmte Folgemaßnahmen erforderlich sind.

38. Nachdem der Rat alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um einen Staat zur Zusammenarbeit mit dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu bewegen, wird er in Fällen beharrlicher Verweigerung der Zusammenarbeit in geeigneter Weise vorgehen.

II. SONDERVERFAHREN

A. Auswahl und Ernennung der Mandatsträger

39. Die folgenden allgemeinen Kriterien werden bei der Benennung, Auswahl und Ernennung von Mandatsträgern von ausschlaggebender Bedeutung sein: a) Sachverstand, b) Erfahrung auf dem Gebiet des Mandats, c) Unabhängigkeit, d) Unparteilichkeit, e) persönliche Integrität und f) Objektivität.

40. Der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der ausgewogenen geografischen Vertretung sowie einer angemessenen Vertretung unterschiedlicher Rechtssysteme soll gebührend Rechnung getragen werden.

41. Der Rat nimmt auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus) die fachlichen und objektiven Anforderungen an die Kandidaten an, die als Mandatsträger in Betracht kommen, um sicherzustellen, dass es sich um hochqualifizierte Personen handelt, die über nachweisliche fachliche Eignung, einschlägigen Sachverstand und umfangreiche Berufserfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen.

42. Die folgenden Stellen können Kandidaten für die Wahrnehmung von Mandaten im Rahmen der Sonderverfahren benennen: a) Regierungen, b) Regionalgruppen, die im Rahmen des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen tätig sind, c) internationale Organisationen oder ihre Ämter (zum Beispiel das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte), d) nichtstaatliche Organisationen, e) andere Menschenrechtsorgane, f) Einzelpersonen.

43. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellt umgehend eine öffentliche Liste der in Betracht kommenden Kandidaten in einem einheitlichen Format, die Angaben zur Person, zu den jeweiligen Fachgebieten und zur Berufserfahrung enthält, führt diese Liste und aktualisiert sie regelmäßig. Das Freiwerden von Mandaten ist öffentlich bekanntzugeben.
44. Der Grundsatz der Vermeidung der Ämterhäufung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist zu achten.
45. Die Amtszeit eines Mandatsträgers in einer bestimmten Funktion beträgt unabhängig davon, ob es sich um ein thematisches oder ein Ländermandat handelt, höchstens sechs Jahre (bei thematischen Mandaten zwei dreijährige Amtszeiten).
46. Staatliche Amtsträger in Entscheidungspositionen oder Inhaber von Entscheidungspositionen in anderen Organisationen oder Einrichtungen, bei denen ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die mit dem Mandat verbundenen Verantwortlichkeiten entstehen könnte, sind von der Kandidatur ausgeschlossen. Die Mandatsträger sind in persönlicher Eigenschaft tätig.
47. Es wird eine Beratungsgruppe eingesetzt, die dem Präsidenten spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung, auf der der Rat die Auswahl der Mandatsträger behandelt, eine Liste der Kandidaten vorschlägt, die für die jeweiligen Mandate am besten qualifiziert sind und die allgemeinen Kriterien und besonderen Anforderungen erfüllen.
48. Die Beratungsgruppe berücksichtigt außerdem gebührend einen ihr zur Kenntnis gebrachten Ausschluss benannter Kandidaten von der öffentlichen Kandidatenliste.
49. Zu Beginn der jährlichen Tagungsperiode des Rates werden die Regionalgruppen gebeten, ein Mitglied der Beratungsgruppe zu ernennen, das in persönlicher Eigenschaft tätig sein wird. Die Gruppe wird durch das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte unterstützt.
50. Die Beratungsgruppe prüft die auf der öffentlichen Liste stehenden Kandidaten; unter außergewöhnlichen Umständen und wenn ein bestimmtes Amt dies rechtfertigt, kann die Gruppe jedoch zusätzlich benannte Kandidaten mit gleichen oder passenderen Qualifikationen für das Amt in Betracht ziehen. Die Empfehlungen an den Präsidenten sind öffentlich und werden begründet.
51. Die Beratungsgruppe soll bei der Festlegung der für jedes Mandat erforderlichen Fachkenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und der sonstigen wichtigen Anforderungen nach Bedarf die Auffassungen der Interessenvertreter, einschließlich der derzeitigen oder scheidenden Mandatsträger, berücksichtigen.
52. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Beratungsgruppe und im Anschluss an umfassende Konsultationen, insbesondere über die regionalen Koordinatoren, benennt der Präsident des Rates für jedes zu besetzende Mandat einen geeigneten Kandidaten. Der Präsident legt den Mitgliedstaaten und den Beobachtern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung, auf der der Rat die Ernennungen behandelt, eine Liste der Kandidaten vor.
53. Falls erforderlich, führt der Präsident weitere Konsultationen, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten unterstützt werden. Das Ernennungsverfahren für die Man-

datsträger in Sonderverfahren wird mit der darauffolgenden Billigung durch den Rat abgeschlossen. Die Mandatsträger sind vor dem Ende der Tagung zu ernennen.

B. Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung der Mandate

54. Die Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung der Mandate sowie die Schaffung neuer Mandate folgen den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit und dienen dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken.

55. Die Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung eines jeden Mandats erfolgen im Rahmen der Aushandlung der einschlägigen Resolutionen. Eine Bewertung des Mandats kann in einem gesonderten Teil des interaktiven Dialogs zwischen dem Rat und den Mandatsträgern der Sonderverfahren stattfinden.

56. Die Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung der Mandate sollen sich auf die Relevanz, den Umfang und den Inhalt der Mandate konzentrieren und im Rahmen der international anerkannten Menschenrechtsnormen, des Systems der Sonderverfahren und der Resolution 60/251 der Generalversammlung erfolgen.

57. Jeder Beschluss, Mandate zu straffen, zusammenzulegen oder möglicherweise zu beenden, soll stets mit Blick auf die Notwendigkeit gefasst werden, den Genuss und den Schutz der Menschenrechte zu verbessern.

58. Der Rat soll sich ständig um Verbesserungen bemühen, indem

a) die Mandate stets klare Aussichten auf einen erhöhten Schutz und eine stärkere Förderung der Menschenrechte eröffnen sowie innerhalb des Menschenrechtssystems kohärent sind;

b) allen Menschenrechten gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Ausgewogenheit der thematischen Mandate soll die anerkannte Gleichwertigkeit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung umfassend widerspiegeln;

c) alles getan wird, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;

d) bislang unberücksichtigte Themenbereiche benannt und aufgegriffen werden, auch durch andere Mittel als die Schaffung von Mandaten für Sonderverfahren, etwa indem ein bestehendes Mandat erweitert wird, die Aufmerksamkeit der Mandatsträger auf eine themenübergreifende Frage gelenkt wird oder die zuständigen Mandatsträger um gemeinsames Handeln ersucht werden;

e) Überlegungen zur Zusammenlegung von Mandaten den Inhalt und die Hauptfunktionen eines jeden Mandats sowie die Arbeitsbelastung der einzelnen Mandatsträger berücksichtigen;

f) bei der Schaffung oder Überprüfung von Mandaten Anstrengungen unternommen werden, um festzustellen, ob der Mechanismus die für einen verstärkten Schutz der

Menschenrechte wirksamste Struktur (Sachverständiger, Berichterstatter oder Arbeitsgruppe) besitzt;

g) neue Mandate so klar und so präzise wie möglich gefasst werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

59. Es sollte angestrebt werden, einheitliche Bezeichnungen für die Mandatsträger und die Mandate sowie ein einheitliches Auswahl- und Ernennungsverfahren zu haben, damit das gesamte System verständlicher wird.

60. Die Dauer der thematischen Mandate beträgt drei Jahre. Die Dauer der Ländermandate beträgt ein Jahr.

61. Die in Anhang I enthaltenen Mandate werden gegebenenfalls bis zu dem Datum verlängert, an dem sie vom Rat gemäß dem Arbeitsprogramm behandelt werden.^d

62. Die derzeitigen Mandatsträger können ihr Amt weiter ausüben, sofern die Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschritten wird (Anhang II). Ausnahmsweise kann die Amtszeit der Mandatsträger, die ihr Amt seit mehr als sechs Jahren ausüben, verlängert werden, bis das entsprechende Mandat vom Rat behandelt wird und das Auswahl- und Ernennungsverfahren abgeschlossen ist.

63. Beschlüsse zur Schaffung, Überprüfung oder Beendigung von Ländermandaten sollen außerdem den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs Rechnung tragen mit dem Ziel, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken.

64. Bei Situationen von Menschenrechtsverletzungen oder mangelnder Zusammenarbeit, die die Aufmerksamkeit des Rates erfordern, sollen die Grundsätze der Objektivität, der Nichtselektivität und der Vermeidung des Messens mit zweierlei Maß und der Politisierung Anwendung finden.

III. BERATENDER AUSSCHUSS DES MENSCHENRECHTSRATS

65. Der Beratende Ausschuss des Menschenrechtsrats (im Folgenden „der Beratende Ausschuss“), dem 18 in persönlicher Eigenschaft tätige Sachverständige angehören, fungiert als Reflexionsgruppe des Rates und arbeitet unter seiner Leitung. Die Einrichtung dieses Nebenorgans und seine Arbeitsweise unterliegen den nachstehenden Leitlinien.

A. Benennung

66. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen können Kandidaten aus ihrer eigenen Region vorschlagen oder unterstützen. Bei der Auswahl ihrer Kandidaten sollen die Staaten

^d Die Ländermandate erfüllen die folgenden Kriterien:

- Es gibt ein noch nicht erfülltes Mandat des Rates, oder
- es gibt ein noch nicht erfülltes Mandat der Generalversammlung, oder
- das Mandat bezieht sich auf beratende Dienste und technische Hilfe.

ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft konsultieren und diesbezüglich die Namen derjenigen angeben, die ihre Kandidaten unterstützen.

67. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass dem Rat der bestmögliche Sachverstand zur Verfügung gestellt wird. Zu diesem Zweck legt der Rat auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus) die fachlichen und objektiven Voraussetzungen für die Benennung von Kandidaten fest und beschließt sie. Zu den Voraussetzungen sollen unter anderem zählen:

- a) anerkannte Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- b) hohes sittliches Ansehen;
- c) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

68. Staatliche Amtsträger in Entscheidungspositionen oder Inhaber von Entscheidungspositionen in anderen Organisationen oder Einrichtungen, bei denen ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die mit dem Mandat verbundenen Verantwortlichkeiten entstehen könnte, sind von der Kandidatur ausgeschlossen. Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind in persönlicher Eigenschaft tätig.

69. Der Grundsatz der Vermeidung der Ämterhäufung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist zu achten.

B. Wahl

70. Der Rat wählt die Mitglieder des Beratenden Ausschusses in geheimer Wahl aus der Liste der Kandidaten, die entsprechend den vereinbarten Voraussetzungen benannt worden sind.

71. Die Liste der Kandidaten wird zwei Monate vor dem Wahltermin geschlossen. Das Sekretariat stellt die Liste der Kandidaten und die einschlägigen Informationen den Mitgliedsstaaten und der Öffentlichkeit spätestens einen Monat vor ihrer Wahl zur Verfügung.

72. Der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der angemessenen Vertretung verschiedener Kulturkreise und Rechtssysteme soll gebührend Rechnung getragen werden.

73. Die geografische Verteilung ist wie folgt:

Afrikanische Staaten: 5

Asiatische Staaten: 5

Osteuropäische Staaten: 2

Lateinamerikanische und karibische Staaten: 3

Westeuropäische und andere Staaten: 3

74. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihr Amt für die Dauer von drei Jahren aus. Sie können einmal wiedergewählt werden. Während der ersten Mandatsperiode beträgt die Amtszeit eines Drittels der Sachverständigen ein Jahr und die eines weiteren Drittels zwei Jahre. Die Staffelung der Amtszeiten wird durch das Los festgelegt.

C. Aufgaben

75. Aufgabe des Beratenden Ausschusses ist es, dem Rat in der von diesem erbetenen Art und Form Sachverstand mit dem Schwerpunkt auf Studien und forschungsgestützter Beratung zur Verfügung zu stellen. Dieser Sachverstand wird nur auf Ersuchen des Rates, in Befolgung seiner Resolutionen und unter seiner Anleitung bereitgestellt.

76. Der Beratende Ausschuss soll anwendungsorientiert arbeiten und sein Beratungsspektrum auf die Themenbereiche begrenzen, die zum Mandat des Rates gehören, nämlich die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte.

77. Der Beratende Ausschuss verabschiedet keine Resolutionen oder Beschlüsse. Er kann im Rahmen seines vom Rat festgelegten Tätigkeitsbereichs zur Behandlung und Billigung durch den Rat Vorschläge für die weitere Verbesserung der Effizienz seiner Verfahren sowie weitere Forschungsvorschläge im Rahmen des vom Rat festgelegten Tätigkeitsbereichs unterbreiten.

78. Der Rat erlässt spezifische Leitlinien für den Beratenden Ausschuss, wenn er diesen um einen Sachbeitrag bittet, und überprüft alle oder einen Teil dieser Leitlinien, wenn er dies in Zukunft für notwendig erachtet.

D. Arbeitsmethoden

79. Der Beratende Ausschuss hält in jedem Jahr höchstens zwei Tagungen mit einer Höchstdauer von zehn Arbeitstagen ab. Zusätzliche Tagungen können mit vorheriger Zustimmung des Rates auf Ad-hoc-Basis angesetzt werden.

80. Der Rat kann den Beratenden Ausschuss auffordern, bestimmte Aufgaben, die kollektiv wahrgenommen werden könnten, durch eine kleinere Gruppe oder eine Einzelperson auszuführen. Der Beratende Ausschuss wird dem Rat über diese Tätigkeiten Bericht erstatten.

81. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden ermutigt, sich zwischen den Tagungen einzeln oder in Gruppen auszutauschen. Der Beratende Ausschuss darf jedoch nicht Nebenorgane einsetzen, sofern nicht der Rat ihn dazu ermächtigt.

82. Der Beratende Ausschuss ist nachdrücklich aufgefordert, bei der Durchführung seines Mandats gemäß den Modalitäten des Rates mit den Staaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft zusammenzuwirken.

83. Die Mitgliedstaaten und Beobachter einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, die Sonderorganisationen, sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen sind berechtigt, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Rat befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Beratenden Ausschusses mitzuwirken, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten.

84. Der Rat beschließt auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus), welche Mechanismen am besten geeignet sind, um die Tätigkeit der Arbeitsgruppen für indigene Bevölkerungsgruppen, über moderne Formen der Sklaverei und für Minderheiten und die des Sozialforums fortzuführen.

IV. BESCHWERDEVERFAHREN

A. Ziel und Geltungsbereich

85. Es wird ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten unabhängig davon zu behandeln, in welchem Teil der Welt und unter welchen Umständen sie sich ereignen.

86. Die Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Mai 1970, geändert durch Resolution 2000/3 vom 19. Juni 2000, diene als Ausgangsgrundlage, unter Aufnahme notwendiger Verbesserungen, um sicherzustellen, dass das Beschwerdeverfahren unparteiisch, objektiv, effizient und opferorientiert ist und zeitnah durchgeführt wird. Der vertrauliche Charakter des Verfahrens wird im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit mit dem betroffenen Staat erhalten bleiben.

B. Zulässigkeitskriterien für Mitteilungen

87. Eine Mitteilung über eine Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten ist im Rahmen dieses Verfahrens zulässig, wenn

- a) sie nicht offensichtlich politisch motiviert ist und ihr Gegenstand mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den anderen anwendbaren Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar ist;
- b) sie eine sachliche Beschreibung der behaupteten Verletzungen gibt unter Angabe der Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird;
- c) sie nicht ausfällig formuliert ist. Eine solche Mitteilung kann jedoch geprüft werden, wenn sie nach Streichung der ausfälligen Formulierungen die anderen Zulässigkeitskriterien erfüllt;
- d) sie von einer Person oder einer Personengruppe eingereicht wird, die behauptet, Opfer von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sein, oder von einer Person oder einer Personengruppe einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die in gutem Glauben im Einklang mit den Grundsätzen der Menschenrechte handelt, die keine politisch motivierten Standpunkte im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen einnimmt und die behauptet, unmittelbare und verlässliche Kenntnis der betreffenden Verletzungen zu haben. Mitteilungen, die zuverlässig bestätigt sind, sind jedoch nicht allein deswegen unzulässig, weil die Kenntnis der jeweiligen Verfasser aus zweiter Hand stammt, sofern ihnen klare Beweise beigelegt sind;
- e) sie nicht ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Meldungen beruht;
- f) sie sich nicht auf einen Fall bezieht, der ein durchgängiges Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Menschenrechtsverletzungen erkennen lässt, mit dem sich bereits ein Sonderverfahren, ein Vertragsorgan, ein anderes Beschwerdeverfahren der Vereinten Nationen oder ein vergleichbares regionales Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte befasst;
- g) die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind, sofern es nicht den Anschein hat, dass sie unwirksam wären oder ihre Anwendung unangemessen lange dauern würde.

88. Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die nach den „Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen (Pariser Grundsätze)“ eingerichtet wurden und tätig sind, insbesondere solche mit quasi-gerichtlicher Zuständigkeit, können als wirksame Instrumente angesehen werden, um bei einzelnen Menschenrechtsverletzungen Abhilfe zu schaffen.

C. Arbeitsgruppen

89. Zwei gesonderte Arbeitsgruppen werden eingesetzt mit dem Auftrag, die Mitteilungen zu prüfen und dem Rat durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Kenntnis zu bringen.

90. Beide Arbeitsgruppen arbeiten nach Möglichkeit im Konsens. Kommt ein Konsens nicht zustande, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Arbeitsgruppe für Mitteilungen: Zusammensetzung, Mandat und Befugnisse

91. Der Beratende Ausschuss des Menschenrechtsrats benennt unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter fünf seiner Mitglieder, eines aus jeder Regionalgruppe, die die Arbeitsgruppe für Mitteilungen bilden.

92. Ist ein freier Sitz zu besetzen, benennt der Beratende Ausschuss einen unabhängigen und hochqualifizierten Sachverständigen aus dem Kreis der Mitglieder derselben Regionalgruppe.

93. Im Hinblick auf den für die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Mitteilungen notwendigen unabhängigen Sachverstand und um Kontinuität zu gewährleisten, werden die unabhängigen und hochqualifizierten Sachverständigen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen auf drei Jahre ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal verlängert werden.

94. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Mitteilungen ist gehalten, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat eine erste Prüfung der eingegangenen Mitteilungen auf der Grundlage der Zulässigkeitskriterien vorzunehmen, bevor sie an die betroffenen Staaten weitergeleitet werden. Offensichtlich unbegründete oder anonyme Mitteilungen werden vom Vorsitzenden ausgesondert und daher nicht an den betroffenen Staat weitergeleitet. Zwecks Rechenschaftslegung und Transparenz übermittelt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Mitteilungen allen ihren Mitgliedern eine Liste aller nach der ersten Prüfung zurückgewiesenen Mitteilungen. Diese Liste soll die Gründe für alle Beschlüsse enthalten, mit denen eine Mitteilung zurückgewiesen wurde. Alle anderen Mitteilungen, die nicht ausgesondert wurden, werden an den betroffenen Staat weitergeleitet, um seine Auffassungen zu den behaupteten Verletzungen einzuholen.

95. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Mitteilungen entscheiden über die Zulässigkeit einer Mitteilung und prüfen die Begründetheit der Behauptungen von Rechtsverletzungen auch im Hinblick darauf, ob die Mitteilung für sich genommen oder zusammen mit anderen Mitteilungen ein durchgängiges Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten erkennen lässt. Die Arbeitsgruppe für Mitteilungen erstellt für die Arbeitsgruppe für Situationen eine Akte mit allen zulässigen Mitteilungen sowie den diesbezüglichen Empfehlungen. Hält die Arbeitsgruppe für Mitteilungen eine weitergehende Prüfung oder zusätzliche Informationen für erforderlich, kann sie mit einem Fall bis zu ihrer nächsten Tagung befasst bleiben und von dem betroffenen Staat die entspre-

chenden Informationen anfordern. Die Arbeitsgruppe für Mitteilungen kann beschließen, einen Fall abzuweisen. Alle Beschlüsse der Arbeitsgruppe für Mitteilungen sind unter strenger Anwendung der Zulässigkeitskriterien zu fassen und ordnungsgemäß zu begründen.

2. Arbeitsgruppe für Situationen: Zusammensetzung, Mandat und Befugnisse

96. Jede Regionalgruppe benennt unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter einen Vertreter eines Mitgliedstaats des Rates für die Arbeitsgruppe für Situationen. Die Mitglieder werden für ein Jahr ernannt. Ihr Mandat kann einmal verlängert werden, wenn der betroffene Staat ein Mitglied des Rates ist.

97. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Situationen sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Ist ein freier Sitz zu besetzen, benennt die jeweilige Regionalgruppe, auf die der Sitz entfällt, einen Vertreter aus dem Kreis der Mitgliedstaaten dieser Regionalgruppe.

98. Die Arbeitsgruppe für Situationen ist gehalten, dem Rat auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe für Mitteilungen bereitgestellten Informationen und Empfehlungen einen Bericht über durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorzulegen und ihm Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zu geben, in der Regel in Form eines Resolutions- oder Beschlussentwurfs zu den ihm unterbreiteten Situationen. Hält die Arbeitsgruppe für Situationen eine weitergehende Prüfung oder zusätzliche Informationen für erforderlich, können ihre Mitglieder mit einem Fall bis zu ihrer nächsten Tagung befasst bleiben. Die Arbeitsgruppe für Situationen kann ebenfalls beschließen, einen Fall abzuweisen.

99. Alle Beschlüsse der Arbeitsgruppe für Situationen sind ordnungsgemäß zu begründen und haben Aufschluss darüber zu geben, warum die Prüfung einer Situation eingestellt wurde oder Maßnahmen in Bezug auf die Situation empfohlen wurden. Beschlüsse, die Prüfung einer Situation einzustellen, sollen im Konsens oder, wenn das nicht möglich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

D. Arbeitsmodalitäten und Vertraulichkeit

100. Da das Beschwerdeverfahren unter anderem opferorientiert und so vertraulich wie zeitnah durchzuführen ist, treten die beiden Arbeitsgruppen mindestens zweimal im Jahr zu Tagungen mit einer Dauer von jeweils fünf Arbeitstagen zusammen, um die eingegangenen Mitteilungen, einschließlich der Antworten der Staaten, und die Situationen, mit denen der Rat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bereits befasst ist, umgehend zu prüfen.

101. Der betroffene Staat ist zur Mitarbeit im Beschwerdeverfahren verpflichtet und hat sich nach besten Kräften zu bemühen, auf alle Anfragen der Arbeitsgruppen oder des Rates sachbezogene Antworten in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen zu geben. Der betroffene Staat hat sich außerdem nach Kräften zu bemühen, ihm gestellte Fragen spätestens nach drei Monaten zu beantworten. Falls erforderlich, kann diese Frist auf Antrag des betroffenen Staates verlängert werden.

102. Das Sekretariat ist gehalten, die vertraulichen Akten spätestens zwei Wochen im Voraus allen Mitgliedern des Rates zur Verfügung zu stellen, damit diese genügend Zeit zur Prüfung der Akten haben.

103. Der Rat prüft durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die ihm die Arbeitsgruppe für Situationen zur Kenntnis bringt, so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal im Jahr.

104. Die an den Rat überwiesenen Berichte der Arbeitsgruppe für Situationen werden vertraulich geprüft, sofern der Rat nichts anderes beschließt. Empfiehlt die Arbeitsgruppe für Situationen dem Rat, insbesondere im Fall eines offensichtlichen und eindeutigen Mangels an Kooperation, eine Situation in öffentlicher Sitzung zu prüfen, so prüft der Rat diese Empfehlung mit Vorrang auf seiner nächsten Tagung.

105. Um zu gewährleisten, dass das Beschwerdeverfahren opferorientiert und effizient ist und zeitnah durchgeführt wird, darf die Zeitspanne zwischen der Übermittlung der Beschwerde an den betroffenen Staat und der Prüfung durch den Rat grundsätzlich 24 Monate nicht überschreiten.

E. Einbeziehung des Beschwerdeführers und des betroffenen Staates

106. Während des Beschwerdeverfahrens wird sichergestellt, dass sowohl der Urheber der Mitteilung als auch der betroffene Staat über die folgenden wichtigen Verfahrensabschnitte unterrichtet werden:

a) wenn eine Mitteilung von der Arbeitsgruppe für Mitteilungen für unzulässig erklärt wird oder wenn sie von der Arbeitsgruppe für Situationen zur Prüfung aufgegriffen wird oder wenn eine der Arbeitsgruppen oder der Rat beschließt, mit der Mitteilung befasst zu bleiben;

b) wenn das Endergebnis vorliegt.

107. Darüber hinaus wird der Beschwerdeführer unterrichtet, wenn seine Mitteilung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens registriert wird.

108. Ersucht der Beschwerdeführer um die vertrauliche Behandlung seiner Identität, wird diese dem betroffenen Staat nicht bekanntgegeben.

F. Maßnahmen

109. Entsprechend der bisherigen Praxis soll in Bezug auf eine bestimmte Situation eine der folgenden Entscheidungen getroffen werden:

a) Einstellung der Prüfung einer Situation, wenn eine weitere Prüfung oder andere Maßnahme nicht gerechtfertigt ist;

b) weitere Prüfung der Situation mit dem an den betroffenen Staat gerichteten Ersuchen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums weitere Informationen bereitzustellen;

c) weitere Prüfung der Situation unter Ernennung eines unabhängigen und hochqualifizierten Sachverständigen zur Überwachung der Situation und Berichterstattung an den Rat;

d) Einstellung der Prüfung im Rahmen des vertraulichen Beschwerdeverfahrens, um die Sache anschließend öffentlich zu prüfen;

e) Empfehlung an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, dem betroffenen Staat technische Zusammenarbeit, Hilfe zum Kapazitätsaufbau oder Beratende Dienste zur Verfügung zu stellen.

V. TAGESORDNUNG UND RAHMEN FÜR DAS ARBEITSPROGRAMM

A. Grundsätze

Universalität

Unparteilichkeit

Objektivität

Nichtselektivität

Konstruktiver Dialog und Zusammenarbeit

Berechenbarkeit

Flexibilität

Transparenz

Rechenschaftslegung

Ausgewogenheit

Umfassende Einbindung

Geschlechterperspektive

Umsetzung der Beschlüsse und ihre Kontrolle

B. Tagesordnung

- Punkt 1. Organisations- und Verfahrensfragen
- Punkt 2. Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Amtes des Hohen Kommissars und des Generalsekretärs
- Punkt 3. Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung
- Punkt 4. Menschenrechtssituationen, die die Aufmerksamkeit des Rates erfordern
- Punkt 5. Menschenrechtsorgane und -mechanismen
- Punkt 6. Allgemeine regelmäßige Überprüfung
- Punkt 7. Menschenrechtssituation in Palästina und den anderen besetzten arabischen Gebieten

- Punkt 8. Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- Punkt 9. Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz – Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- Punkt 10. Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau

C. Rahmen für das Arbeitsprogramm

- Punkt 1. Organisations- und Verfahrensfragen
- Wahl des Präsidiums
 - Annahme des Jahresarbeitsprogramms
 - Annahme des Arbeitsprogramms der Tagung, einschließlich sonstiger Fragen
 - Auswahl und Ernennung der Mandatsträger
 - Wahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats
 - Annahme des Tagungsberichts
 - Annahme des Jahresberichts
- Punkt 2. Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Amtes des Hohen Kommissars und des Generalsekretärs
- Vorlage des Jahresberichts und Aktualisierungen
- Punkt 3. Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
 - Bürgerliche und politische Rechte
 - Rechte der Völker, bestimmter Gruppen und des Einzelnen
 - Recht auf Entwicklung
 - Wechselbeziehung von Menschenrechten und thematischen menschenrechtlichen Fragen
- Punkt 4. Menschenrechtssituationen, die die Aufmerksamkeit des Rates erfordern
- Punkt 5. Menschenrechtsorgane und -mechanismen
- Bericht des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats

Bericht des Beschwerdeverfahrens

Punkt 6. Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Punkt 7. Menschenrechtssituation in Palästina und den anderen besetzten arabischen Gebieten

Menschenrechtsverletzungen und Auswirkungen der israelischen Besetzung Palästinas und der anderen besetzten arabischen Gebiete

Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Punkt 8. Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Punkt 9. Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz – Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Punkt 10. Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau

VI. ARBEITSMETHODEN

110. Die Arbeitsmethoden sollen nach Resolution 60/251 der Generalversammlung transparent, unparteiisch, ausgewogen, fair und pragmatisch sein und zu Klarheit, Berechenbarkeit und umfassender Einbindung führen. Sie können im Lauf der Zeit auch aktualisiert und angepasst werden.

A. Institutionelle Regelungen

1. Unterrichtungen über vorgesehene Resolutionen oder Beschlüsse

111. Unterrichtungen über vorgesehene Resolutionen oder Beschlüsse haben ausschließlich informativen Charakter und dienen dazu, die Delegationen von Resolutionen und/oder Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, die vorgelegt werden oder deren Vorlegung beabsichtigt ist. Diese Unterrichtungen werden von den interessierten Delegationen organisiert.

2. Offene Informationssitzungen des Präsidenten über Resolutionen, Beschlüsse und sonstige damit zusammenhängende Fragen

112. Die offenen Informationssitzungen des Präsidenten über Resolutionen, Beschlüsse und sonstige damit zusammenhängende Fragen dienen der Unterrichtung über den Stand der Verhandlungen über Resolutions- und/oder Beschlusssentwürfe, damit sich die Delegationen einen allgemeinen Überblick über den Stand dieser Entwürfe verschaffen können. Die Konsultationen dienen lediglich Informationszwecken neben den auf dem Extranet verfügbaren Informationen und werden transparent und unter Einbindung aller Seiten geführt. Sie dienen nicht als Verhandlungsforum.

3. Von den Haupteinbringern einberufene informelle Konsultationen über Vorschläge

113. Informelle Konsultationen sind das wichtigste Instrument zur Aushandlung von Resolutions- und/oder Beschlusssentwürfen; ihre Einberufung ist Aufgabe des Einbringers (der

Einbringer). Zu jedem Resolutions- und/oder Beschlussentwurf soll mindestens eine informelle offene Konsultation abgehalten werden, bevor er vom Rat im Hinblick auf eine Beschlussfassung geprüft wird. Soweit es möglich ist, sollen die Konsultationen frühzeitig, transparent und unter Einbindung aller Seiten geplant werden und den Zwängen Rechnung tragen, denen die Delegationen, insbesondere kleinere, unterliegen.

4. Rolle des Präsidiums

114. Das Präsidium befasst sich mit Verfahrens- und Organisationsfragen. Es informiert regelmäßig in einem zeitnahen zusammenfassenden Bericht über den Inhalt seiner Sitzungen.

5. Andere mögliche Arbeitsformen: Podiumsgespräche, Seminare und Runde Tische

115. Über die Nutzung dieser anderen Arbeitsformen einschließlich der Themen und Modalitäten entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Sie können als Instrumente des Rates zur Verbesserung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses in bestimmten Fragen dienen. Sie sollen im Rahmen der Tagesordnung und des Jahresarbeitsprogramms des Rates genutzt werden und seinen zwischenstaatlichen Charakter stärken und/oder ergänzen. Sie dürfen nicht verwendet werden, um bestehende Menschenrechtsmechanismen und eingeführte Arbeitsmethoden zu ersetzen oder abzulösen.

6. Tagungsteil auf hoher Ebene

116. Der Tagungsteil auf hoher Ebene wird einmal jährlich während der Haupttagung des Rates abgehalten. Ihm folgt ein allgemeiner Tagungsteil, auf dem die Delegationen, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene nicht teilgenommen haben, allgemeine Erklärungen abgeben können.

B. Arbeitskultur

117. Notwendige Elemente sind:

- a) die frühzeitige Bekanntgabe der Vorschläge;
- b) die frühzeitige Vorlage der Resolutions- und Beschlussentwürfe, vorzugsweise bis zum Ende der vorletzten Woche einer Tagung;
- c) die frühzeitige Verteilung aller Berichte, insbesondere der Berichte der Sonderverfahren, zur rechtzeitigen Übermittlung an die Delegationen, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und spätestens 15 Tage vor ihrer Prüfung durch den Rat;
- d) die Verantwortung der Einbringer einer landesbezogenen Resolution, möglichst breite Unterstützung (vorzugsweise 15 Mitglieder) für ihre Initiativen sicherzustellen, bevor ein Beschluss gefasst wird;
- e) das maßvolle Einbringen von Resolutionen, um ihre Zahl in Grenzen zu halten, unbeschadet des Rechts der Staaten, darüber zu entscheiden, mit welcher Regelmäßigkeit sie Vorschlagsentwürfe vorlegen, durch
 - i) die möglichst weitgehende Vermeidung unnötiger Überschneidungen mit Initiativen der Generalversammlung/des Dritten Ausschusses;

- ii) die Bündelung von Tagesordnungspunkten;
- iii) die Staffelung der Einbringung von Beschlüssen und/oder Resolutionen und der Prüfung von Maßnahmen in Bezug auf Tagesordnungspunkte/Fragen.

C. Andere Ergebnisse als Resolutionen und Beschlüsse

118. Dazu können Empfehlungen, Schlussfolgerungen, Zusammenfassungen von Erörterungen und Erklärungen des Präsidenten gehören. Da solche Ergebnisse andere rechtliche Auswirkungen haben, sollen sie Resolutionen und Beschlüsse ergänzen und nicht ersetzen.

D. Sondertagungen des Rates

119. Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen den durch Resolution 60/251 der Generalversammlung und die Geschäftsordnung des Menschenrechtsrats vorgegebenen allgemeinen Rahmen.

120. Für Sondertagungen gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Rates, die auf die ordentlichen Tagungen des Rates anzuwenden sind.

121. Entsprechend dem Erfordernis in Ziffer 10 der Resolution 60/251 der Generalversammlung wird der Antrag auf Abhaltung einer Sondertagung dem Präsidenten und dem Sekretariat des Rates vorgelegt. Der Antrag nennt den zur Behandlung vorgeschlagenen Punkt und enthält alle anderen sachdienlichen Informationen, die die Einbringer beifügen möchten.

122. Die Sondertagung wird so bald wie möglich nach Übermittlung des förmlichen Antrags, grundsätzlich jedoch nicht früher als zwei Arbeitstage und nicht später als fünf Arbeitstage nach dem offiziellen Eingang des Antrags einberufen. Die Dauer der Sondertagung darf drei Tage (sechs Arbeitssitzungen) nicht überschreiten, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

123. Das Sekretariat des Rates übermittelt den Antrag auf Abhaltung einer Sondertagung und alle von den Einbringern beigefügten Zusatzinformationen sowie das Datum für die Abhaltung der Sondertagung umgehend allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und stellt diese Informationen auf dem zweckmäßigsten und schnellsten Kommunikationsweg den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zur Verfügung. Die Dokumentation der Sondertagung, insbesondere die Resolutions- und Beschlussentwürfe, soll allen Staaten in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zeitnah und auf ausgewogene und transparente Weise zugänglich gemacht werden.

124. Der Präsident des Rates soll vor der Sondertagung offene Konsultationen zu Informationszwecken über die Durchführung und Organisation der Tagung abhalten. In dieser Hinsicht kann das Sekretariat auch ersucht werden, zusätzliche Informationen bereitzustellen, namentlich über die Arbeitsmethoden früherer Sondertagungen.

125. Die Mitglieder des Rates, die betroffenen Staaten, Beobachterstaaten, Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus können zu der Sondertagung im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates beitragen.

126. Wenn die die Sondertagung beantragenden oder andere Staaten beabsichtigen, auf der Sondertagung Resolutions- oder Beschlusssentwürfe einzubringen, soll deren Wortlaut nach den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung des Rates zur Verfügung gestellt werden. Den Einbringern wird jedoch dringend nahegelegt, den Wortlaut so früh wie möglich vorzulegen.

127. Die Einbringer eines Resolutions- oder Beschlusssentwurfs sollen offene Konsultationen über den Wortlaut des Entwurfs abhalten mit dem Ziel, eine möglichst breite Beteiligung an seiner Prüfung zu erreichen und, wenn möglich, einen Konsens herbeizuführen.

128. Eine Sondertagung soll eine partizipative Aussprache ermöglichen, ergebnisorientiert und darauf ausgerichtet sein, praktische Ergebnisse zu erzielen, deren Umsetzung überwacht werden kann und worüber auf der folgenden ordentlichen Tagung des Rates im Hinblick auf mögliche Folgebeschlüsse Bericht erstattet werden kann.

VII. GESCHÄFTSORDNUNG^e

TAGUNGEN

Geschäftsordnung

Regel 1

Der Menschenrechtsrat wendet die für die Tätigkeit der Hauptausschüsse der Generalversammlung geltenden Regeln der Geschäftsordnung der Generalversammlung an, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes.

ORDENTLICHE TAGUNGEN

Zahl der Tagungen

Regel 2

Der Menschenrechtsrat tritt während des Jahres regelmäßig zusammen und hält in jeder jährlichen Tagungsperiode mindestens drei Tagungen, darunter eine Haupttagung, mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen ab.

Aufnahme der Mitgliedschaft

Regel 3

Die neu gewählten Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats nehmen ihre Mitgliedschaft ab dem ersten Tag der jährlichen Tagungsperiode wahr und lösen die Mitgliedstaaten ab, deren Mandat abgelaufen ist.

^e Zahlen in eckigen Klammern verweisen auf gleichlautende oder entsprechende Regeln der Geschäftsordnung der Generalversammlung oder ihrer Hauptausschüsse (A/520/Rev.16).

Tagungsort

Regel 4

Der Menschenrechtsrat hat seinen Sitz in Genf.

SONDERTAGUNGEN

Einberufung von Sondertagungen

Regel 5

Für die Sondertagungen des Menschenrechtsrats gelten dieselben Regeln wie für seine ordentlichen Tagungen.

Regel 6

Der Menschenrechtsrat hält bei Bedarf Sondertagungen ab, wenn ein Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder dies beantragt.

MITWIRKUNG UND KONSULTATION DER BEOBACHTER DES RATES

Regel 7

a) Der Rat wendet die für die Tätigkeit der Ausschüsse der Generalversammlung geltenden Regeln der Geschäftsordnung der Generalversammlung an, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes, und Beobachter einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen können auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten.

b) Die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen erfolgt auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission vereinbarten Regelungen und Verfahrensweisen, namentlich der Resolution 2005/74 vom 20. April 2005, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten.

ARBEITSPLAN UND TAGESORDNUNG FÜR ORDENTLICHE TAGUNGEN

Organisationssitzungen

Regel 8

a) Zu Beginn jeder jährlichen Tagungsperiode hält der Rat eine Organisationssitzung zur Wahl seines Präsidiums und zur Behandlung und Annahme der Tagesordnung, des Arbeitsprogramms und der Termine der ordentlichen Tagungen für die Tagungsperiode ab, nach Möglichkeit mit Angabe eines Zieldatums für den Abschluss seiner Arbeiten, der ungefähren Zeitpunkte der Behandlung der Tagesordnungspunkte und der Zahl der jedem Punkt zu widmenden Sitzungen.

b) Der Präsident des Rates beruft außerdem zwei Wochen vor Beginn jeder Tagung und, falls erforderlich, während der Ratstagungen Organisationsitzungen ein, um die Tagung betreffende Organisations- und Verfahrensfragen zu erörtern.

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENTEN

Wahlen

Regel 9

a) Zu Beginn jeder jährlichen Tagungsperiode wählt der Rat auf seiner Organisationsitzung aus dem Kreis der Vertreter seiner Mitglieder einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Einer der Vizepräsidenten ist Berichterstatter.

b) Bei der Wahl des Präsidenten des Rates ist auf eine ausgewogene geografische Rotation des Amtes zwischen den nachstehenden Regionalgruppen zu achten: afrikanische Staaten, asiatische Staaten, osteuropäische Staaten, lateinamerikanische und karibische Staaten sowie westeuropäische und andere Staaten. Die vier Vizepräsidenten des Rates werden auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung aus den Regionalgruppen gewählt, denen der Präsident nicht angehört. Die Auswahl des Berichterstatters erfolgt auf der Grundlage der geografischen Rotation.

Präsidium

Regel 10

Das Präsidium befasst sich mit Verfahrens- und Organisationsfragen.

Amtszeit

Regel 11

Der Präsident und die Vizepräsidenten üben, vorbehaltlich der Regel 13, ihr Amt für die Dauer eines Jahres aus. Sie können nicht unmittelbar in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Abwesenheit von Amtsträgern

Regel 12 [105]

Kann der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident. Scheidet der Präsident nach Regel 13 aus dem Amt, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Ersetzung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten

Regel 13

Ist der Präsident oder ein Vizepräsident nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder scheidet er als Vertreter eines Mitglieds des Rates aus oder scheidet das Mitglied der Vereinten Nationen, dessen Vertreter er ist, als Mitglied des Rates aus, so scheidet er aus dem Amt, und für die restliche Amtszeit wird ein neuer Präsident oder Vizepräsident gewählt.

SEKRETARIAT

Pflichten des Sekretariats

Regel 14 [47]

Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fungiert als Sekretariat für den Rat. In dieser Hinsicht erhält, übersetzt, druckt und verteilt es die Dokumente, Berichte und Resolutionen des Rates, seiner Ausschüsse und seiner Organe in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen, besorgt die Dolmetschung der Reden, die in den Sitzungen gehalten werden, erstellt, druckt und verteilt die Protokolle der Tagungen, sorgt für die Aufbewahrung und ordnungsgemäße Erhaltung der Dokumente im Archiv des Rates, verteilt alle Dokumente des Rates an die Mitglieder des Rates und die Beobachter und verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Unterstützungsaufgaben, die der Rat ihm aufträgt.

PROTOKOLLE UND BERICHT

Bericht an die Generalversammlung

Regel 15

Der Rat legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN DES MENSCHENRECHTSRATS

Allgemeine Grundsätze

Regel 16 [60]

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, sofern der Rat nicht wegen außergewöhnlicher Umstände die Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung beschließt.

Nichtöffentliche Sitzungen

Regel 17 [61]

Alle in einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse werden in einer seiner nächsten öffentlichen Sitzungen bekanntgegeben.

FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Arbeitsgruppen und andere Regelungen

Regel 18

Der Rat kann Arbeitsgruppen einsetzen und andere Regelungen treffen. Über die Mitwirkung an diesen Organen entscheiden die Mitglieder nach Maßgabe der Regel 7. Für diese Organe gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Rates, soweit anwendbar, es sei denn, der Rat beschließt etwas anderes.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Regel 19 [67]

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Erforderliche Mehrheit

Regel 20 [125]

Beschlüsse des Rates bedürfen, vorbehaltlich der Regel 19, der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Anhang I

MANDATE, DIE VERLÄNGERT WERDEN, BIS DER MENSCHENRECHTSRAT SIE GEMÄSS SEINEM JAHRESARBEITSPROGRAMM BEHANDELN KANN

Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in Haiti, ernannt vom Generalsekretär

Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in Somalia, ernannt vom Generalsekretär

Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in Burundi

Unabhängiger Experte für technische Zusammenarbeit und Beratende Dienste in Liberia

Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Unabhängiger Experte für Menschenrechte und internationale Solidarität

Unabhängiger Experte für Minderheitenfragen

Unabhängiger Experte für die Auswirkungen von wirtschaftlichen Reformpolitiken und Auslandsverschuldung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

Unabhängiger Experte für Menschenrechte und extreme Armut

Sonderberichterstattung über die Menschenrechtssituation in Sudan

Sonderberichterstattung über die Menschenrechtssituation in Myanmar

Sonderberichterstattung über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Sonderberichterstattung über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten (Dieses Mandat wurde für die Dauer bis zum Ende der Besetzung erteilt.)

Sonderberichterstattung über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard

Sonderberichterstattung über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Sonderberichterstattung über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Sonderberichterstattung über Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Sonderberichterstattung über die nachteiligen Auswirkungen der illegalen Verbringung und Ablagerung toxischer und gefährlicher Stoffe und Abfälle auf den Genuss der Menschenrechte

Sonderberichterstattung für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Sonderberichterstattung über die Menschenrechte von Migranten

Sonderberichterstattung über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten

Sonderberichterstattung über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Sonderberichterstattung über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung

Sonderberichterstattung über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit

Sonderberichterstattung über das Recht auf Bildung

Sonderberichterstattung über das Recht auf Nahrung

Sonderberichterstattung über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Sonderberichterstattung über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen

Sonderberichterstattung über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Sonderberichterstatter über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Menschenrechte in Kambodscha

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern

Beauftragter des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener

Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen

Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Anhang II

MANDATSTRÄGER UND AMTSDAUER

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Charlotte Abaka	Unabhängige Expertin für die Menschenrechtssituation in Liberia	Juli 2006 (erste Amtszeit)
Yakin Ertürk	Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen	Juli 2006 (erste Amtszeit)
Manuela Carmena Castrillo	Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen	Juli 2006 (erste Amtszeit)
Joel Adebayo Adekanye	Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen	Juli 2006 (zweite Amtszeit)
Saeed Rajae Khorasani	Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen	Juli 2006 (erste Amtszeit)
Joe Frans	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	Juli 2006 (erste Amtszeit)
Leandro Despouy	Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten	August 2006 (erste Amtszeit)
Hina Jilani	Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern	August 2006 (zweite Amtszeit)

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Soledad Villagra de Biedermann	Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen	August 2006 (zweite Amtszeit)
Miloon Kothari	Sonderberichterstatter über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard	September 2006 (zweite Amtszeit)
Jean Ziegler	Sonderberichterstatter über das Recht auf Nahrung	September 2006 (zweite Amtszeit)
Paulo Sérgio Pinheiro	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar	Dezember 2006 (zweite Amtszeit)
Darko Göttlicher	Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen	Januar 2007 (erste Amtszeit)
Tamás Bán	Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen	April 2007 (zweite Amtszeit)
Ghanim Alnajjar	Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in Somalia, ernannt vom Generalsekretär	Mai 2007 (zweite Amtszeit)
John Dugard	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten	Juni 2007 (zweite Amtszeit)
Rodolfo Stavenhagen	Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen	Juni 2007 (zweite Amtszeit)
Arjun Sengupta	Unabhängiger Experte für Menschenrechte und extreme Armut	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Akich Okola	Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in Burundi	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Titinga Frédéric Pacéré	Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Philip Alston	Sonderberichterstatter über außgerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Asma Jahangir	Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit	Juli 2007 (erste Amtszeit)

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Okechukwu Ibeanu	Sonderberichterstatter über die nachteiligen Auswirkungen der illegalen Verbringung und Ablagerung toxischer und gefährlicher Stoffe und Abfälle auf den Genuss der Menschenrechte	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Vernor Muñoz Villalobos	Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Juan Miguel Petit	Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	Juli 2007 (zweite Amtszeit)
Vitit Muntarbhorn	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Leila Zerrougui	Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen	August 2007 (zweite Amtszeit)
Santiago Corcuera Cabezut	Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen	August 2007 (erste Amtszeit)
Walter Kälin	Beauftragter des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener	September 2007 (erste Amtszeit)
Sigma Huda	Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel	Oktober 2007 (erste Amtszeit)
Bernards Andrew Nyamwaya Mudho	Unabhängiger Experte für die Auswirkungen von wirtschaftlichen Reformpolitiken und Auslandsverschuldung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte	November 2007 (zweite Amtszeit)
Manfred Nowak	Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	November 2007 (erste Amtszeit)
Louis Joinet	Unabhängiger Experte für die Menschenrechtssituation in Haiti, ernannt vom Generalsekretär	Februar 2008 (zweite Amtszeit)
Rudi Muhammad Rizki	Unabhängiger Experte für Menschenrechte und internationale Solidarität	Juli 2008 (erste Amtszeit)

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Gay McDougall	Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Doudou Diène	Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz	Juli 2008 (zweite Amtszeit)
Jorge A. Bustamante	Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Martin Scheinin	Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Sima Samar	Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Sudan	Juli 2008 (erste Amtszeit)
John Ruggie	Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Seyyed Mohammad Hashemi	Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen	Juli 2008 (zweite Amtszeit)
Najat Al-Hajjaji	Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Amada Benavides de Pérez	Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Alexander Ivanovich Nikitin	Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	Juli 2008 (erste Amtszeit)
Shaista Shameem	Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	Juli 2007 (erste Amtszeit)

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Ambeyi Ligabo	Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung	August 2008 (zweite Amtszeit)
Paul Hunt	Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit	August 2008 (zweite Amtszeit)
Peter Lesa Kasanda	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	August 2008 (zweite Amtszeit)
Stephen J. Toope	Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen	September 2008 (zweite Amtszeit)
George N. Jabbour	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	September 2008 (zweite Amtszeit)
Irina Zlatescu	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	Oktober 2008 (zweite Amtszeit)
José Gómez del Prado	Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	Oktober 2008 (erste Amtszeit)
Yash Ghai	Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Menschenrechte in Kambodscha	November 2008 (erste Amtszeit)